

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara C [REDACTED], geborene W [REDACTED],

Reh. J [REDACTED] (E [REDACTED]), K [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-Straße, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-schwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht meint, wenn nach Auffassung der Klägerin für die Unrichtigkeit der mit einem Abhilfeantrag angegriffenen früheren Entscheidung mehrere unabhän-gig voneinander wirkende Gründe maßgebend seien, so sei der Zweitverfahrensrichtlinie in Abschnitt III Nr. 2 nur dann entsprochen, wenn sämtliche Gründe innerhalb der dort bezeichneten Frist geltend gemacht würden; die Behörde könne ohne Ermessensfehler später vorgebrachte Gründe zu-rückweisen. Diese Darlegung begegnet Bedenken.

Die Behörde hat aber Abhilfe deshalb verweigert, weil die Klägerin ihren Abhilfeantrag nicht rechtzeitig ausrei-chend erläutert habe. In dem Abhilfeantrag hat die Klägerin nur allgemein auf die inzwischen geänderte Rechtsprechung zu den §§ 150 und 160 SGG hingewiesen, ohne darzulegen, inwiefern das in ihrem Fall eine andere Entscheidung rechtfertigen würde. Dazu hätte aber Anlaß bestanden, weil die

letzte Sachentscheidung, das Urteil des Landgerichts Mainz vom 9. Januar 1968, die allgemeine Anspruchsberechtigung der Klägerin letztlich offen gelassen und die Klage aus medizinischen Gründen und in fehlerhafter Anwendung von Art. IV Nr. 1 Abs. 3 EEG-Schluss abgewiesen hatte. Unter diesen Umständen ist die Ermessenserwägung der Behörde nicht zu beanstanden. Sie hält sich innerhalb des im Senatsurteil vom 1979, 68 aufgezeigten Rahmens.

Mai

Dr. Lang

